

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft
und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landes-
verbände
Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag
Reventlouallee 6
24105 Kiel

Anja Kripke
Anja.kripke@sozmi.landsh.de
Telefon: 0431 988-2343
Telefax: 0431 988-5416

Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohl-
fahrtsverbände Schleswig-Holstein e.V.
Falckstr. 9
24103 Kiel

nachrichtlich:

Landesamt für Ausländerangelegenheiten
Haart 148
24539 Neumünster

28. April 2015

Rechtsanspruch von Flüchtlingskindern auf Besuch einer Kindertagesstätte oder einen Platz in der Kindertagespflege

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Besuch einer Kindertagesstätte ist eine große Chance für die Integration von Flüchtlingskindern und bietet die besten Voraussetzungen für das Erlernen der deutschen Sprache sowie die Vorbereitung auf einen späteren Schulbesuch. Es ist deshalb das Ziel, Flüchtlingskindern möglichst früh nach der Einreise und Klärung ihres Aufenthaltsstatus die Möglichkeit zu verschaffen, eine Kita in ihrer Wohnortgemeinde zu besuchen.

Kinder von Asylbewerbern und Flüchtlingen haben nach § 24 SGB VIII einen Rechtsanspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege, wenn ihr gewöhnlicher Aufenthalt in der Bundesrepublik gegeben ist und ihre Eltern einen Aufenthaltstitel, eine Aufenthaltsgestattung (§ 55 AsylVfG) oder eine Duldung (§ 60a AufenthG) vorlegen können. Als Aufenthaltstitel kommt insbesondere eine Aufenthalts- oder eine Niederlassungserlaubnis in Frage.

Üblicherweise ist aus den Aufenthaltsdokumenten erkennbar, welcher Aufenthaltsstatus vorliegt; in Zweifelsfällen sollte die zuständige Ausländerbehörde beteiligt werden.

Ist das Kind 1 Jahr, aber noch nicht 3 Jahre alt, so hat es einen Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Weitere Voraussetzungen gibt es nicht. Insbesondere ist es auch nicht erforderlich, dass die Eltern beide berufstätig sind. Der Umfang des Betreuungsanspruches umfasst mindestens eine Halbtagsbetreuung, bei bestehendem Bedarf des Kindes oder der Eltern auch mehr.

Ist das Kind drei Jahre alt und besucht noch nicht die Schule, hat es bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung.

Ich bitte, diese Informationen an die Kommunen und Träger von Kindertageseinrichtungen weiter zu leiten.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Michael Hempel